



STATUTEN CEVI REGION BERN



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Cevi Region Bern (früher: „Berner Regionalverband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer“) ist ein regionaler Zusammenschluss von Vereinen und Gruppen im Sinne von Art. 60ff ZGB ohne wirtschaftlichen Zweck.

Art. 2 Verbindung zu Cevi Schweiz

Der Cevi Region Bern ist dem „Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer“ (Kurzbezeichnung: „Cevi Schweiz“) angeschlossen.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Cevi Region Bern befindet sich am jeweiligen Standort des Regionalsekretariates.

II. Zweck

Art. 4 Grundlagen

Bei der Gründung des CVJM-Weltbundes im Jahr 1855 wurde folgende Basis gelegt:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Leben und Glauben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.“

Die beiden Übereinkommen von Kampala (1973) und Frechen (Challenge 21, 1998), welche beide auf der sogenannten Pariser Basis von 1855 aufbauen, bilden die gültigen Grundlagen des Weltbundes der CVJM. Der Cevi Region Bern ist über die Mitgliedschaft beim Cevi Schweiz Teil des Weltbundes CVJM und anerkennt die genannten Grundlagen als Basis für die eigene Arbeit.

Ebenso anerkennt er die Grundlagen des CVJF, welche anlässlich der CVJF (YWCA)-Weltbundgründung 1894 angenommen wurden:

„Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn und Heiland, und an den Heiligen Geist.

Unsere

Der YWCA Weltbund steht ein für eine ganzheitliche Welt, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und Umweltschutz durch die Leiterschaft von Frauen gefördert und gewahrt

Vision

werden.

Unsere

Im YWCA Weltbund sind die Nationalverbände in einer weltweiten Frauenbewegung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen zusammengeschlossen. Vom christlichen Glauben geleitet, verfolgt der YWCA Weltbund das Ziel, die Leiterschaft und die vereinte Kraft von Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt zu fördern, um die Achtung der Menschenrechte sowie Gesundheit, Sicherheit, Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden für alle Menschen zu erreichen.“

Ziele

Als Mitglied des Cevi Schweiz ist dessen Leitidee für den Cevi Region Bern verbindlich:

„Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine

Junger Frauen und Männer, YWCA (CVJF) und YMCA (CVJM). Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

WIR TRAUEN GOTT GROSSES ZU.

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

WIR TRAUEN MENSCHEN GROSSES ZU.

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

WIR TRAUEN UNS GROSSES ZU.“

Art. 5 Ziele

Der Cevi Region Bern versucht die genannten Grundlagen gemeinnützig umzusetzen, indem er unter anderem Jugendliche und Erwachsene in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt, die Zusammenarbeit mit andern Werken sucht, koordiniert und pflegt, sowie die Arbeit zum Wohl der Kinder fördert.

Das bedeutet:

- Es werden Ausbildung, Beratung, Begleitung und Dienstleistungen für die angeschlossenen Vereine, Gruppen und Mitglieder sowie alle Interessierten angeboten.
- Menschen, welche in ihrer Umgebung eine Kinder- und Jugendarbeit aufbauen, erhalten Hilfe, praktische Tipps, Unterlagen.
- Mit den Kirchen und christlichen Gemeinschaften der Region sowie Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen wird zusammengearbeitet.
- Mit dem Cevi Schweiz und seinen Mitgliedern und Gremien wird der Austausch gepflegt, werden Projekte gemeinsam angegangen, Synergien genutzt und vieles mehr.
- Kontakte und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern des Cevi Region Bern, sowie mit den nationalen und internationalen Organisationen EYA, YMCA/YWCA werden begrüsst und ermöglicht.
- Visionen und neue Projekte, welche die Gemeinnützigkeit und die stete Entwicklung des Cevi Region Bern und diejenige seiner Mitglieder unterstützen, sind gefragt und werden auf jeden Fall geprüft.
- Kinder und Jugendliche erhalten Unterstützung und Hilfe zur Bewältigung ihrer Glaubens- und Lebenssituationen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Der Cevi Region Bern setzt sich aus folgenden Gruppierungen zusammen, welche die in Art. 4 genannten Grundlagen als verbindlich anerkennen:

- a) den Vereinen
- b) den nicht vereinsmässig organisierten Gruppen
- c) den Kollektivmitgliedern. Dies sind Vereine oder Gruppen, die keinem Arbeitsgebiet zu gehörig sind, welche selber keine Mitglieder haben ausser dem Vorstand/Leitungsteam oder welche die Leistung des Regionalverbands wenig beanspruchen
- d) den Einzel- bzw. Passivmitgliedern

Art. 7 Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen, Gruppen und Kollektivmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Rekursmöglichkeiten

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls es den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder das Vereinsleben massiv stört. Vor der Ausschliessung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äussern. Die nächsthöhere Instanz ist die Delegiertenversammlung, deren Entscheid endgültig ist.

Entscheide über die Aufnahme oder den Ausschuss von Vereinen, Gruppen oder Kollektivmitgliedern können durch den Vorstand, eine Mehrheit der Delegierten oder durch die unterliegende Partei innerhalb von 30 Tagen an die nächsthöhere Instanz gezogen werden. Die nächsthöhere Instanz ist der Vorstand des Cevi Schweiz, dessen Entscheid engültig ist.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Cevi Region Bern sind:

- Delegiertenversammlung
- Kontrollstelle
- Vorstand
- Geschäftsführung

Art. 10 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Cevi Region Bern. Sie wird wenigstens einmal pro Jahr einberufen. Stimmberechtigt sind:

- Jeder angeschlossene Verein mit mindestens einer Vertretung. Vereine mit in ihren Statuten festgehaltenen Arbeitsgebieten haben pro Arbeitsgebiet Anrecht auf je eine zusätzliche Vertretung. Pro Verein gilt ein Maximum von 5 Stimmen. Ergänzt ein bereits angeschlossener Verein seine Statuten um ein weiteres Arbeitsgebiet, kann erst nach dessen Anerkennung durch die Delegiertenversammlung eine zusätzliche Vertretung beansprucht werden.
- Jede angeschlossene Gruppe mit einer Vertretung. Gesamtjungscharen haben Anspruch auf zwei Vertretungen.
- je 1 Vertretung jedes aufgenommenen Kollektivmitglieds
- Einzelmitglieder und Mitglieder des Vorstands, der Regionalleitung, der Ressorts und der Arbeitsgruppen sowie die vom Cevi Region Bern angestellten Mitarbeitende haben beratende Stimme.

Die Vertretungen verfügen je über eine Stimme. Ein/e Teilnehmer/in der Delegiertenversammlung kann nicht gleichzeitig mehrere Vertretungen wahrnehmen.

Art. 11 Ordentliche Delegiertenversammlung

Der ordentlichen Delegiertenversammlung (DV) kommen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzählenden
- Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlung

- Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Projektfonds und die Rechnung des Blaha-Fonds mit Dechargeerteilung
- Genehmigung des Budgets
- Kenntnisnahme des Jahresberichts
- Diskutieren und Beschliessen der Verbandsziele und -strategien
- Wahl des Präsidiums DV und des Vizepräsidiums DV
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Mitglieder der Blaha-Fondskommission
- Wahl des Verbandspräsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Delegierten in die Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und ihren Arbeitsgebieten, von Gruppen und von Kollektivmitgliedern
- Entscheid von Rekursen bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern
- Anerkennung neuer Arbeitsgebiete von angeschlossenen Vereinen.
- Statutenänderungen
- Genehmigung und Änderung des Beitragsreglements
- Genehmigung und Änderung des Fonds-Reglements
- Auflösung des Cevi Region Bern

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Präsidium DV durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus einberufen.

Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Die definitive Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern eine Woche vor der Abhaltung bekanntzugeben, sofern sich gegenüber der Einladung wesentliche Änderungen ergeben haben. Dies gilt auf jeden Fall für Traktanden, welche eine Abstimmung erfordern.

Art. 13 Verfahrensbestimmungen

Die Versammlungen werden durch das Präsidium DV, bei Verhinderung durch das Vizepräsidium DV geführt.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht geheime Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang bestimmt das absolute, im Zweiten das relative Mehr.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt der Versammlungsleitende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Im weiteren finden die Bestimmungen unter Artikel 10, 12 und 13 Anwendung.

Art. 15 Präsidium der DV

Die Aufgaben des Präsidiums DV sind: Einberufen und Leiten der Delegiertenversammlung.

Im Verhinderungsfall übernimmt das Vizepräsidium DV die Vertretung.

Die Amtsdauer des Präsidiums DV und des Vizepräsidiums DV beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Geschäftsprüfstelle

Das Präsidium DV und das Vizepräsidium DV bilden gemeinsam die Geschäftsprüfstelle, welche einzelne Geschäfte und Tätigkeiten der verschiedenen Gremien und deren Mitglieder bezüglich Übereinstimmung von Auftrag und Ausführung überprüft.

Die Geschäftsprüfstelle erstattet einmal jährlich Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 17 Kontrollstelle

Die fachlich qualifizierte und unabhängige Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Fonds-Rechnungen. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Blaha-Fondskommission

Die Mitglieder der Blaha-Fondskommission verwalten die Fondsmittel gemäss Urkunde und bearbeiten die eingehenden Gesuche. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Personen und konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Verbandspräsidiums, welches von der Delegiertenversammlung gewählt wird und die Verhandlungen des Vorstands leitet. Das Präsidium kann von einer oder von zwei Personen (im Kopräsidium) wahrgenommen werden. Für Junge, an der Vorstandsarbeit Interessierte, besteht die Möglichkeit, den Vorstandssitzungen beratend beizuwohnen. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Organisation des Vorstands

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

Wahrnehmen aller anfallenden Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind, insbesondere sind dies:

- Genehmigung des Organisationshandbuchs sowie allfälliger Änderungen desselben
- Vorschlagen und Sicherstellen der Umsetzung der Verbandsziele und -strategien
- Genehmigung der Statuten und Statutenrevisionen der dem Cevi Region Bern angeschlossenen und um die Aufnahme ersuchenden Vereine
- Anstellung, Begleitung und Entlassung der Geschäftsführung.
- Aufnahme/Ausschluss von Einzelmitgliedern

- Vorschlag von zwei Mitgliedern für die Verwaltung zu Händen der Generalversammlung der Immobiliengenossenschaft des Cevi Bern
- Der Vorstand ist befugt, Aufgaben mit entsprechenden Kompetenzen und Verantwortungen zu delegieren.

Art.22 *Geschäftsführung*

Die Geschäftsführung koordiniert die Aktivitäten des Verbandes, welche ihr in einem Pflichtenheft übertragen wird.

Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und vertritt die angestellten Mitarbeitenden.

Art. 23 *Vertretung nach Aussen*

Der Vorstand vertritt den Cevi Region Bern nach aussen. Es zeichnen rechtsgültig zwei Vorstandsmitglieder, eines davon das Präsidium, das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Kopräsidiums. Die Zeichnungsbefugnis kann delegiert werden; dabei ist das Kollektivprinzip zu wahren.

V. *Finanzen*

Art. 24 *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 25 *Einnahmen*

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der angeschlossenen Vereine und Gruppen; deren Höhe richtet sich nach dem Beitragsreglement.
- Gaben von Kirchgemeinden und Kantonalkirchen
- Spenden von Firmen und Privaten
- weiteren Einnahmen und Zuwendungen

Art. 26 *Entschädigungen / Spesen*

Es werden keine Entschädigungen ausbezahlt ausser an die vertraglich angestellten Mitarbeitenden.

Für die Spesenvergütung besteht ein separates Reglement.

Art. 27 *Finanzkompetenz*

Der Vorstand hat Ausgabenbefugnis im Rahmen des Budgets. Für unvorhergesehene Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz des Vorstands 10'000 Franken.

Art. 28 *Verpflichtungen*

Für Verpflichtungen des Cevi Region Bern haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. *Statutenrevision*

Art. 29 *Voraussetzungen*

Eine Statutenrevision kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen und durchgeführt werden, sofern der Antrag als Traktandum angekündigt wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ihm zustimmen.

VII. Auflösung und Liquidation des Cevi Region Bern

Art. 30 Auflösung

Der Cevi Region Bern wird aufgelöst, wenn wenigstens 4/5 der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten einem als Traktandum angekündigten Auflösungsantrag zustimmen.

Art. 31 Liquidation

Die Liquidation wird durch den Vorstand ausgeführt. Gewinn und Kapital des Cevi Region Bern werden einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den unter Abschnitt 2 festgehaltenen Zweck verfolgt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen jene des Cevi Region Bern vom 11. November 2011.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Cevi Region Bern vom 14. November 2014 hat sie auf Antrag des Vorstandes genehmigt.

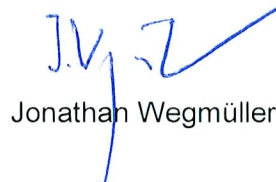
Bern, den 14. November 2014

Der Vizepräsident DV:



Peter Hiltbrand

Der Co-Präsident Vorstand:



Jonathan Wegmüller

Die Co-Präsidentin Vorstand:



Anna Katharina Kupferschmied

Der Vorstand des Cevi Schweiz hat diese Statuten eingesehen am 15. Oktober 2014.